

Schnell aktualisiert

GEFAHRGUTTABELLE Die Änderungen in Teil 3 des ADR für 2013 fallen selbst mit Sondervorschriften und begrenzten Mengen moderat aus. Zu den Details.

Teil 2 der Serie über die Änderungen beim europäischen Gefahrgutregelwerk ADR, die ab 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden, beschäftigt sich mit Neuerungen in Teil 3 des ADR. Es handelt sich dabei um die Gefahrguttabelle selbst, die Sondervorschriften in Kapitel 3.3 sowie die Vorschriften für begrenzte und freigestellte Mengen in Kapitel 3.4 beziehungsweise 3.5.

Die Änderungen in der Gefahrguttabelle sind im Vergleich zu den vergangenen Jahren deutlich weniger geworden. In der Gesamtübersicht (nach Abschluss der Serie unter www.gefahrgut-online.de zu finden) stehen alle UN-Nummern, bei denen es Änderungen geben wird. Neben den bereits in Teil 1 beschriebenen sechs neuen UN-Nummern für Chemikalien unter Druck (UN 3500 bis 3505) werden vier weitere UN-Nummern hinzugefügt

- › UN 3497 KRILLMEHL (Klasse 4.2)
- › UN 3498 IODMONOCHLORID, FLÜSSIG (Klasse 8)
- › UN 3499 KONDENSATOR, elektrische Doppelschicht mit einer Speicherkapazität von mehr als 0,3 Wh (Klasse 9)
- › UN 3506 QUECKSILBER IN HERGESTELLTEN GERÄTEN (Klasse 8)

Die UN 3506 wurde bisher über die Sondervorschrift (SV) 599 zur UN-Nummer 2809 Quecksilber berücksichtigt. Es gibt hier eine sehr großzügige Freistellungsregelung bis zu einer Menge von einem Kilogramm Quecksilber, welches in Geräten wie Quecksilberdampf lampen enthalten sein darf, die sich auch nicht ändert, nun aber in der neuen SV 366 zu finden ist.

Sondervorschriften in Kapitel 3.3

Für UN 1057 Feuerzeuge wird eine neue Sondervorschrift (SV) 658 in Spalte 6 hinzugefügt. Feuerzeuge dürfen nun unter den Bedingungen für begrenzte Mengen befördert werden, allerdings nur bis zehn Kilogramm je Versandstück und 100 Kilogramm je Fahrzeug. Zusätzlich ist mit „UN 1057 Feuerzeuge“ bzw. „UN 1057 Nachfüllpatronen für Feuerzeuge“



Vor allem oberhalb von Straßen zu finden: Quecksilberdampf lampen. Die großzügige Freistellung bleibt trotz Änderung.

zu kennzeichnen. Diese Regelung ist bereits jetzt anwendbar auf Grund der ADR-Vereinbarung M238, aber nur in Deutschland, Schweiz, Frankreich, Portugal.

Maschinen und Geräte, die Gefahrgüter beinhalten und nicht namentlich aufgelistet sind, werden der UN-Nummer 3363 zugeordnet. Sie sind bisher in Verbindung mit den Vorschriften in 1.1.3.1 b)

Für Maschinen und Geräte mit bestimmten Treibstoffen enden die bisherigen Freistellungen.

und Anlage 2 zur Gefahrgutverordnung GGVSEB, Punkt 2.1 b) vollständig vom ADR freigestellt. Das ändert sich nun auf Grundlage der neuen SV 363 für Maschinen und Geräte, in denen folgende Treibstoffe enthalten sind: UN 1202, UN 1203, UN 1223, UN 1268, UN 1863, UN 3475. Die Regelung greift, wenn in den Maschinen/Geräten mehr Treibstoff enthalten ist, als gemäß Spalte 7a (Begrenzte Men-

ge) zulässig ist. Bei Diesel ist dies fünf Liter, bei Benzin nur ein Liter.

Bei Überschreitung dieser Mengengrenzen müssen dann nur die Vorschriften der SV 363 beachtet werden und keine weiteren Vorschriften des ADR. Im Einzelnen sind das folgende Regelungen:

a) Die Maschinen/Geräte müssen der Herstellervorgaben der jeweiligen Staaten entsprechen, also zum Beispiel der Maschinenrichtlinie.

b) Öffnungen und Ventile müssen während der Beförderung geschlossen sein.

c) Maschinen/Geräte müssen so verladen werden, dass es nicht zu einem Freiwerden der Treibstoffe kommen kann und sie müssen gesichert werden.

d) Bei mehr als 60 bis 450 Liter Fassungsvermögen muss die Maschine / das Gerät auf mindestens einer Seite mit dem Gefahrzettel Nr. 3 gekennzeichnet werden. Bei mehr als 450 bis 1.500 Liter Fassungsvermögen muss die Maschine/das Gerät auf vier Seiten mit dem Gefahrzettel Nr. 3 gekennzeichnet werden.

e) Bei mehr als 1.500 Liter Fassungsvermögen muss die Maschine / das Gerät auf vier Seiten mit dem Großzettel (Placard)

Änderungen 2013

Teil 1: Teil 1 und Teil 2 (Klassifizierungen)

Teil 2: Teil 3 ADR

Teil 3: Teile 4 bis 9 ADR

Alle Änderungen zwischen ADR 2011 und 2013 werden mit dem letzten Teil der Serie in einer Tabelle als Download zur Verfügung gestellt.

Nr. 3 gekennzeichnet werden und es muss ein Beförderungspapier nach 5.4.1 ADR erstellt und mitgeführt werden. In dieses Beförderungspapier ist zusätzlich einzutragen: „Transport in Übereinstimmung mit Sondervorschrift 363“.

Die neue Übergangsvorschrift in 1.6.1.27 besagt, dass Maschinen, die vor dem 1. Juli 2013 gebaut wurden und den Vorgaben der SV 363 nicht entsprechen, weiter befördert werden dürfen. Dies bezieht sich jedoch nur auf die Bauvorschriften, nicht auf die Kennzeichnung und ggf. Dokumentation. Die Freistellungen in 1.1.3.3 a) und b) werden davon jedoch nicht tangiert (Kraftstoff in Tanks/Behältern von Fahrzeugen).

Drei UN-Nummern in Unterklasse 1.4S
Patronen mit den UN-Nummern 0012 und 0014 sowie Treibladungshülsen mit der UN-Nummer 0055 dürfen nun erstmals als begrenzte Menge befördert werden. Ihnen wird in Spalte 7a der Wert fünf Kilogramm (5kg) zugewiesen. In Kapitel 3.4 wird dies entsprechend aufgenommen. Eine wesentliche Abweichung

gegenüber den sonstigen Gefahrgütern in begrenzten Mengen wird sein, dass diese Versandstücke jedoch eine Bauartzulassung (UN-Codierung) benötigen.

Begrenzte Mengen

Unter 3.4.1 g) wird ein neuer Querverweis auf den ebenfalls neuen Unterabschnitt 7.5.2.4 hinzugefügt. Versandstücke mit Gefahrgut in begrenzten Mengen dürfen grundsätzlich nicht mehr mit Gefahrgütern der Klasse 1, Explosivstoffe, zusammengeladen werden.

Ausnahmen gelten lediglich für folgende Güter der Klasse 1:

- › Unterklasse 1.4
- › UN 0161 Treibladungspulver 1.3C
- › UN 0499 Treibstoff, fest, 1.3C

Unterabschnitt 3.4.1 h) erhält nun einen Verweis auf die neue Regelung in 8.6.4. Beförderungseinheiten mit mehr als acht Tonnen brutto (=Kennzeichnungspflicht mit Kennzeichen für begrenzte Mengen) dürfen Tunnel der Kategorie E künftig nicht mehr durchfahren.

Durch Anpassungen in 3.4.13 a) und b) wird nun erlaubt, dass sowohl orangefarbene Warntafeln und Placards (Großzettel) als auch das Kennzeichen für begrenzte Mengen gleichzeitig angebracht sein dürfen. Wenn ausschließlich begrenzte Mengen befördert werden, ist es aber nach wie vor nicht zulässig, nur orangefarbene Warntafeln anzubringen anstelle des „Schwarz-weiß-Kennzeichens“.

De-Minimis-Transporte

Unter „Excepted quantities“ nach Kapitel 3.5 wird ein neuer Unterabschnitt eingeführt. Gefahrgüter in freigestellten Mengen, denen der Code E1, E2, E4 oder E5 zugeordnet ist, können unter nochmals vereinfachten Bedingungen befördert werden. Folgende Mengenbegrenzungen sind dabei zu beachten:

Maximal 1 ml / g je Innenverpackung

Maximal 100 ml / g je Versandstück

Es müssen für diese Versandstücke nur die Vorschriften aus 3.5.2 und 3.5.3 hinsichtlich der Verpackungsart und Verpackungsprüfung erfüllt werden, mit Ausnahme der Zwischenverpackung, die hier nicht erforderlich ist. Bedingung ist jedoch, dass die Innenverpackungen entsprechend mit Polstermaterial in die Außenverpackung eingepackt werden, dass es unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zu einem Freiwerden des Inhalts kommen kann. Bei Flüssigkeiten muss dann Absorptionsmaterial in die Außenverpackung gegeben werden, um gegebenenfalls den gesamten Inhalt aufzusaugen.

Eine Kennzeichnung nach 3.5.4 ist dann nicht mehr erforderlich, ebenso kann auf ein Begleitdokument nach 3.5.6 verzichtet werden und es gibt keine Packstückbegrenzung gemäß 3.5.5 auf 1000 Versandstücke pro Fahrzeug mehr.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte, München

Raster Clean
Sicher wie ein alkalisches Produkt!
Reinigt wie Aceton!

Besuchen Sie uns!
automechanika 2012
Freigelände Stand A07



- Entfernt Harze, Farben und Lacke
- Ersetzt gefährliche Lösungsmittel
- Steigert die Arbeitssicherheit
- Keine Explosionsgefahr
- Unterstützt die Einhaltung der VOC-Verordnung
- Frei von Lösungsmitteln

caramba